



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 02 / 2022 veröffentlicht am 14.02.2022

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Download des Amtsblattes
unter www.vgwthurm.de

Verbandsgemeinde Weißenthurm	Seite 2
Ortsgemeinde Bassenheim	Seite 12
Ortsgemeinde Kaltenengers	Seite 15
Ortsgemeinde Kettig	Seite 18
Stadt Mülheim-Kärlich	Seite 21
Ortsgemeinde St. Sebastian	Seite 26
Ortsgemeinde Urmitz	Seite 27
Stadt Weißenthurm	Seite 28



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Am Mittwoch, 19.01.2022, findet um 17:30 Uhr eine Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Weißenthurm als Videokonferenz statt.

Die Sitzung kann vor Ort, **im Sitzungssaal 2 (Zimmer 237, 1. OG)** der Verbandsgemeindeverwaltung, Kärlicher Straße 4, Weißenthurm, unter Beachtung der dann geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Corona-Pandemie oder als Livestream verfolgt werden; der Link für den Livestream wird am Tag der Sitzung auf der Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm (www.vgwthurm.de) veröffentlicht.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Auftragsvergabe zum Bau eines Stauraumkanals "Auf dem Hahnenberg" in Mülheim-Kärlich
3. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung
2. Verschiedenes

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz gilt bei Sitzungen kommunaler Gremien u.a. die Testpflicht. Der Testnachweis kann durch einen PoC-Antigen-Test durch geschultes Personal (Schnelltest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, oder durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik), die vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde oder durch einen vor Ort unter Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und vor nicht mehr als 24 Stunden vorgenommen wurde, erfolgen.

Die letzte Variante wird derzeit von hier aus nicht angeboten.

Für geimpfte oder genesene Personen entfällt die vorgenannte Testpflicht.

**Wir dürfen Sie daher bitten, zu der Sitzung Ihren 3G-Nachweis bereitzuhalten.
Zum Zwecke der Information im Falle einer später bekanntgewordenen Infektion,
werden Namen und Anschriften der Teilnehmer/innen notiert (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c)
und e) DSGVO).**

**Aus Gründen des Gesundheitsschutzes kann aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-
Situation zur Gewährleistung der notwendigen Abstände zwischen den Teilnehmern nur
eine begrenzte Besucherzahl für die Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.**

Weißenthurm, den 05.01.2022
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

gez. Thomas Przybylla
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung der Amprion GmbH von Kartierungsarbeiten im Bereich der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Ultranet – so heißt die neue Gleichstromverbindung zwischen Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Ultranet ist als Vorhaben 2 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt und als Projekt in die Liste der sogenannten PCI-Vorhaben der Europäischen Union aufgenommen: Es ist ein „Project of Common Interest“ – ein Projekt von gemeinsamem Interesse mit vordringlichem Bedarf für eine sichere Energieversorgung. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, umzusetzen und zu betreiben. Für die Gleichstromverbindung wollen wir überwiegend bestehende Masten nutzen. Punktuell werden Mastersatzneubauten oder Masterhöhungen erforderlich.

Für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Da sich die Kartierungsarbeiten an dem jahreszeitlichen Verlauf der Flora und Fauna orientieren und darüber hinaus der Witterung unterliegen, sind die aufgeführten Arbeiten in der Abfolge variabel. Mit folgenden einzelnen Kartierungsarbeiten, die jedoch nicht auf allen Grundstücken erfolgen müssen, ist zu rechnen:

- Probeflächenermittlung: Die potenzielle Eignung der Flächen als Lebensraum (sog. „Habitateignung“) wird durch eine flächendeckende Inaugenscheinnahme bis zu einer Entfernung von 500 m beidseits der Bestandsleitung festgestellt.
- Biotoptypenkartierung: Diese erfolgt flächendeckend i.d.R. durch eine einmalige Begehung bis zu einer Entfernung von 100 m beidseits der Bestandsleitung.
- Brutvogelkartierung: Brutvögel werden im Rahmen mehrerer Tag- und Nachtbegehungen auf ausgewählten Probeflächen in der Regel bis 500 m – vereinzelt bei möglichen Vorkommen relevanter Arten bis zu 1.000 m – beidseits der Bestandsleitung kartiert.
- Horst- und Höhlenbaumkartierung: Es erfolgt eine Erfassung von „Höhlenbäumen“ und großen Vogelnestern/Horsten durch Sichtkontrolle in der laubfreien Zeit in den Winter- bzw. Frühlingsmonaten im Bereich geeigneter Gehölzbestände bzw. an den vorhandenen Gittermasten.
- Fledermauskartierungen: Auf ausgewählten Probeflächen werden mittels Transektkartierung in Spätrühling- bzw. Sommernächten Fledermausarten erfasst und kartiert. Zur differenzierten Erfassung der Fledermausarten werden im gleichen

Zeitraum auf ausgewählten Probeflächen mit Höhlenbäumen für jeweils mehrere Tage pro Standort Horchboxen installiert.

- Amphibien-Kartierungen: Tagsüber und teilweise nachts werden an als Habitat geeigneten Gewässern bis ca. 500 m beidseits der Bestandsleitung Amphibien kartiert. Die Bereiche werden im Frühjahr und Sommer mehrfach aufgesucht.
- Reptilienkartierung: Im Zeitraum Frühjahr bis Herbst werden tagsüber in geeigneten Habitaten, bis ca. 200 m beidseits der Bestandsleitung, Reptilien mittels Sichtbeobachtung und Ausbringung künstlicher Verstecke (z.B. "Reptilienbretter") kartiert. Die geeigneten Bereiche werden in dieser Zeit mehrfach aufgesucht.
- Kartierungen von Haselmäusen: Die Kartierungen erfolgen in geeigneten Habitaten bis ca. 200 m beidseits der Bestandsleitung. Dabei werden in geeigneten Gehölzbeständen für mehrere Wochen spezielle Nisthilfen aufgehängt und mehrmals während der Sommermonate bis in den Herbst auf Besatz kontrolliert.

Bei der Erfassung einzelner Arten(-gruppen) werden die o.g. Hilfsmittel eingesetzt, die für eine begrenzte Zeit innerhalb der Flächen belassen werden.

Die notwendigen Arbeiten finden in dem folgenden Zeitraum statt:

Februar 2022 bis Februar 2023

Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die MitarbeiterInnen zu Fuß unterwegs. Die Arbeiten vor Ort dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Teilweise ist ein mehrfaches Betreten der Fläche notwendig. Um die Flächen mit dem Pkw zu erreichen, nutzen wir öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten. Mit den Arbeiten haben wir die Firma ILS Essen GmbH bzw. Dritte, die im Namen der ILS Essen GmbH Kartierungen ausführen, beauftragt.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen die EigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen.

Unter ultranet@amprion.net oder **0800 5895 2474** steht Ihnen unsere Projektsprecherin Joëlle Bouillon für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wir bitten die von den Arbeiten betroffenen EigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte um Verständnis und Akzeptanz für die erforderlichen Arbeiten.

Im Zuge der Arbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG mit den EigentümerInnen oder Nutzungsberechtigten vornehmen.

GEMEINDE KETTIG

Gemarkung Kettig

Flur 1

Flurstücke: 29; 31; 32; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 56; 57/1; 57/2; 58/2; 58/3; 73/2; 76/2; 77/1; 77/2; 78; 79; 80/2; 81/2; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89/3; 89/5; 89/6; 90; 91; 92; 93; 94; 95; 96; 97/1; 97/2; 98; 99/1; 99/2; 100; 101/1; 101/2; 102; 103; 104; 105; 106; 107; 108; 109; 110; 111/1; 111/2; 114/2; 114/3; 114/4; 115/1; 119; 121/1; 121/2; 122; 125/1; 125/2; 127/1; 127/2; 130/1;

130/2; 131/1; 131/2; 132/1; 132/2; 133/2; 135/1; 136/3; 136/4; 136/5; 138/1; 138/3; 138/4; 139/1; 139/2; 140/1; 140/3; 140/4; 142/3; 142/4; 142/5; 142/6; 143/2; 143/3; 143/4

Flur 2

Flurstücke: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 66; 67; 68; 69; 70; 72; 73; 74; 75; 76; 77/1; 149/2; 163/2; 164/2; 165/2; 166/2; 167/1; 168/1; 168/2; 168/4; 168/5; 169/1; 169/3; 169/4; 170/1; 170/2; 172; 173; 174; 175; 176; 191; 195/1; 197/2; 198; 201/3; 201/6; 201/8; 202/2; 203/2; 203/3

Flur 3

Flurstücke: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62/1; 62/2; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 71/1; 72/1; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87; 88; 89/2; 90/2; 91/2; 97/2; 98/2; 99/2; 100; 101; 102; 103/2; 104; 105; 106; 107/1; 107/2; 108/1; 108/2; 109/2; 115/12; 160/1; 162; 163/1; 163/2; 164; 165; 166; 167; 168; 169; 170; 171; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189; 190; 191; 192; 193; 194; 195; 196; 197; 198; 199; 200; 201; 202; 203; 204; 205; 206; 207; 208; 209; 210; 211/1; 211/2; 212/1; 212/2; 213/1; 213/2; 214; 215/1; 215/2; 216/1; 216/2; 217/1; 217/2; 218/1; 218/2; 219; 220/1; 220/2; 221/1; 221/2; 222/1; 222/2; 223; 224; 225; 226/1; 226/2; 227/1; 227/2; 228/1; 228/2; 229; 230; 231; 232; 233; 234; 235; 235; 236; 237; 238; 239; 240; 241; 242; 243; 244/1; 254; 255; 256; 257; 258; 259; 260; 261; 262; 263; 264/2; 286/3; 286/4; 288/3; 294; 295; 296; 297/2; 298; 299; 300; 301; 302; 303/1; 305; 306; 307; 308; 309; 310; 311; 312; 313; 314; 315; 316; 319/1; 322/2; 322/3; 323/2; 324/2; 325/1; 325/2; 326/1; 326/2; 327/2; 327/3; 328/2; 329; 330; 331; 332; 333; 334/1; 334/2; 335; 336; 337; 338; 339; 340; 341; 342; 343; 344; 345; 346; 347; 348; 349; 350/1; 350/2; 351; 352; 353; 354; 355; 356; 357; 358; 359; 360; 361; 362; 363; 364; 365; 366; 367; 368; 369; 370; 371; 372; 373; 374; 375; 376; 377; 378; 379; 380; 381; 382; 383; 384; 385; 386; 387; 388; 389; 390; 391; 392; 393; 394; 395; 396; 397; 398; 399; 400; 469/3; 469/4; 538; 544/1; 566; 576; 577; 578; 579; 580; 581; 581; 582; 583; 584; 585; 586; 587; 588; 594; 597/1; 599; 600; 601; 602; 603; 604; 605; 607/1; 608; 609; 611; 612; 614/2; 615/2; 616/3; 616/4; 617/3; 619; 620/1; 627/1; 628/6; 628/7; 629; 630; 631; 632/1; 632/2; 633; 634; 635; 636; 637; 638; 639; 640; 641; 642; 643; 644; 645/1; 645/2; 646; 647; 648; 649/1; 649/2; 650/1; 650/2; 651/1; 651/2; 652; 653; 654/1; 654/2; 655/1; 655/2; 656/1; 656/2; 657; 658; 659/1; 659/3; 659/4; 660; 661; 662; 663; 664; 665; 666; 671/2; 672/1; 672/2; 673; 674/1; 674/2; 675/3; 675/4; 676/2; 676/2; 677/1; 677/2; 678; 679; 680; 681/2; 682/2; 683/1; 683/2; 684; 685; 686/2; 687; 688; 689; 690/1; 690/3; 690/4; 691; 692; 693; 694; 695/2; 696/4; 697/4; 698; 699/4; 700/4; 701; 702; 703; 704; 705/4; 708; 709; 711/4; 711/7; 711/8; 712; 713; 714; 715

Flur 4

Flurstücke: 1/1; 4; 26; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 41; 42; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 57; 60/1; 61; 62; 63; 220; 221; 222; 223; 224; 225; 226; 227; 228; 229; 230; 231; 232; 233; 235/1; 236; 237; 238; 239; 240; 241; 242; 243; 244; 245; 246; 247; 248; 249; 250; 251; 252; 253; 254; 255; 256; 257; 258; 259; 260; 261; 262; 263; 264; 265; 266; 267; 268; 269; 270; 271; 272; 273; 274; 275; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 282; 283; 284; 285; 286; 287; 288; 289; 290; 291/2; 292/2; 293/2; 294/2; 295/2; 296/1; 296/2; 297/1; 297/2; 298/1; 298/2; 299/1; 299/2; 300; 301/1; 301/2; 306/1; 306/2; 307; 308; 309

Flur 15

Flurstücke: 120; 121; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 165; 166; 167; 168

Flur 16

Flurstücke: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 21; 22; 23; 24; 25; 26/1; 26/2; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 118

Flur 17

Flurstücke: 1/3; 2/3; 3/1; 4/1; 5/1; 6/1; 7/1; 8/1; 9; 10; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 38; 39; 40; 41; 42; 43; 44; 45; 46; 47; 48; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 74; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 83; 84; 85; 86; 87/3; 107; 108; 109; 115; 116; 119; 125; 126; 127; 128; 129; 132/2; 134/1; 134/2; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 165; 166; 167; 168; 169; 170; 171; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 186; 187; 188; 189/2; 190/2; 191/2; 192/2; 193/3; 194; 195; 196; 197; 198; 199; 203/3; 204/2; 205/2; 206; 207; 208/3; 209/3; 209/4; 210; 211; 212; 213; 214; 215; 216; 232

Flur 18

Flurstücke: 1/1; 1/3; 2; 3; 9; 10; 14; 21/2; 66; 67; 68/2

Flur 19

Flurstücke: 5/5; 8/6; 23/2; 37; 38/1; 48/2; 48/4; 49; 50; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 58; 59; 60; 61; 62; 63; 64; 65; 66; 67; 68; 69; 70; 71; 72; 73; 75; 76; 77; 78; 79; 80; 81; 82; 86; 87; 88; 89; 93; 95; 97; 98; 99; 100; 101; 103/2; 108; 109; 110; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 122; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 130/1; 130/4; 131/1; 131/2; 131/3; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 165; 166/1; 166/2; 167/1; 167/2; 168/3; 169/3; 169/4; 169/5; 170/4; 170/5; 172/1; 172/4; 172/5; 172/6; 173/1; 173/2; 174; 175/1; 175/2; 175/3; 176/1; 176/2; 176/3; 177/1; 177/2; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185/1; 185/2; 186/1; 186/2; 187; 188/1; 188/2; 190/1; 190/3; 190/4; 190/5; 190/6; 190/7; 190/8; 190/9; 190/10; 191/1; 192/1; 192/2; 193/2; 196/2; 196/3; 197/1; 197/2; 198; 199; 200; 201/1; 201/2; 202/1; 202/2; 204/2; 205/3; 206/4; 207/1; 208/3; 208/4; 209/1; 209/2; 209/3; 209/4; 210; 211; 212; 213; 214; 215; 216; 217; 218; 219; 220; 221/2; 222/2; 223/2; 224/2; 225/2; 226; 228/2; 230; 231/1; 232/1; 233/1; 234/1; 235/1; 236/1; 238/1; 239/1; 239/2; 240/2; 240/3

Flur 20

Flurstücke: 5/1; 5/2; 6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13; 15; 16; 17; 19/6; 19/7; 22/12; 22/14; 25/6; 27/5; 28/2; 28/3; 28/4; 28/5; 29; 30/1; 30/2; 31/2; 32/2; 33/2; 34/2; 35/5; 36/5; 37/5; 37/6; 39/5; 40/3; 42/5; 44/3; 45/5; 45/14; 46/4; 47/2; 47/5; 49/2; 49/5; 50/2; 50/4; 50/5; 51/2; 51/4; 51/5; 52/2; 52/4; 52/5; 53/5; 54/5; 55/5; 55/6; 55/8; 56/2; 56/4; 56/5; 57/2; 57/4; 58/2; 59/2; 60/2; 61/2; 62/3; 63/3; 63/4; 63/5; 63/7; 63/8; 64; 65; 66; 67; 69/1; 69/2; 69/6; 69/7; 69/8; 69/9; 69/10; 70/1; 70/2; 70/4; 70/8; 70/8; 70/9; 70/10; 70/11; 70/12; 71/1; 71/2; 71/4; 71/5; 72/1; 72/3; 73/4; 73/5; 73/6; 73/7; 73/8; 73/9; 74; 75/2; 76/2; 77/2; 82/5; 86/5; 93/1; 94/1; 94/5; 94/9; 94/10; 95/1; 96/1; 97/1; 97/2; 98/1; 98/2; 100/3; 100/5; 100/6; 100/8; 100/9; 100/10; 100/11; 100/19; 100/20; 100/21; 101/1; 101/2; 102/1; 102/2; 102/3; 103/1; 103/2; 103/3; 103/8; 103/8; 104/1; 104/2; 104/3; 104/8; 104/8; 105/6; 105/6; 106/3; 106/3; 107/4; 107/4; 108/3; 108/3; 109/3; 109/3; 110/1; 113/3; 113/3; 114; 115/1; 115/13; 116/1; 117/1; 117/14; 118/1; 118/1; 119/1; 119/1; 119/6; 119/7; 131/1; 131/2; 134/1; 135/1; 137/2; 137/2; 138/1; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150; 151; 152; 153; 154; 155; 156; 157; 158/1; 158/1; 158/2; 159/1; 159/2; 160/1; 160/1; 160/2; 161/1; 161/2; 163/2; 163/8; 170/1; 170/4; 170/5; 171/1; 171/1; 171/2; 171/3; 171/4; 171/5; 172/3; 172/4; 172/4; 175/1; 175/2; 175/2; 176; 177/5; 177/5; 177/7; 177/9; 178/11; 178/12; 178/40; 178/43; 179/3; 181/1; 181/1; 181/2; 182/2; 182/6; 182/7; 182/7; 182/8; 183/3; 183/5; 185/6; 187/7; 397/10; 397/19; 397/20; 397/21; 406/7; 406/8; 406/9; 406/13; 406/14; 406/15; 406/17; 423/2; 424/2; 424/4; 425/2; 426/2; 427/1; 427/2; 428; 429/2; 429/4; 430; 431; 432/2; 433/2; 434/2; 435/2; 435/3; 435/4; 436/2; 436/4; 437/2; 438/2; 439/2; 440/2; 441/2; 442/3; 442/4; 443/3; 444; 445/1; 445/2; 445/3; 446; 447; 448/3; 449/3; 449/5; 450/1; 450/2; 450/3; 451/1; 451/2; 451/3

Flur 21

Flurstücke: 233; 240; 241; 242; 243; 244; 245; 247; 248; 249; 250; 251; 254; 255; 256; 257; 258/1; 258/2; 259; 260; 261; 262; 264; 265; 268/1; 269/2; 269/3; 270; 271; 272; 273; 274; 292; 319; 335/2; 335/13; 335/14; 335/19; 335/27; 335/28; 335/29; 335/30

Flur 22

Flurstücke: 94; 96; 97; 98; 99; 100; 101; 102; 103; 104; 107; 108; 109; 110; 111; 112; 113; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 120; 121; 122; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 129; 130; 131; 132; 133; 134; 135; 136; 137; 138; 139/1; 140/1; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 150/1; 150/2; 151/1; 151/2; 151/3; 152/1; 152/2; 153; 154; 155; 156/1; 156/2; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 165; 166; 167; 168; 169; 170; 171; 172; 173; 174; 175; 176; 177; 178

GEMEINDE MÜLHEIM-KÄRLICH

Gemarkung Kärlich

Flur 20

Flurstücke: 66/1; 67; 82/1; 83/1; 84/1; 85/1; 85/3; 86/1; 87/2; 87/5; 91; 93/2; 93/3; 93/4; 158/1; 159/1; 161; 162; 163; 164; 166/1; 167; 168; 170/1; 171; 174/1; 176/1; 178; 179; 181/1; 181/2; 182; 183; 184; 185; 187/1; 190; 191/1; 193; 194/1; 196/1; 197; 198; 199/1; 200; 201; 204/1; 216/1; 216/2; 220/1; 221/1; 224; 225; 226; 227/1; 230; 231; 232; 234; 235; 237/1; 238; 239/1; 241; 242/1; 242/2; 246/1; 248; 249; 251/1; 252/1; 254; 255; 258/1; 258/2; 258/3; 261/1; 263/1; 270; 271; 272/2; 272/3; 272/4; 275; 276; 277/6; 277/9; 277/11; 278/1; 279/1; 279/2; 320/2; 320/3; 322/2; 322/3; 324/1; 324/2; 324/3; 324/4; 326/2; 326/3; 327/1; 327/2; 327/3; 327/4; 328/1; 328/2; 329/1; 329/2; 330/1; 330/2; 331/1; 331/2; 332/1; 332/2; 333/1; 333/2; 334/1; 334/2; 336/3; 336/4; 338/1; 338/2; 339/1; 339/2; 340/1; 340/2; 351/2; 353/1; 356; 357; 358; 359; 360; 361; 362; 367; 372; 374; 375; 378/2; 379/3; 379/6; 380/3; 380/6; 381/3; 381/6; 381/7; 382/3; 382/9; 472/41; 472/42; 472/43; 485/7; 485/8; 487/4; 489; 490; 491/4; 492/3; 493; 494; 496/1; 499/1; 500/3; 500/6; 501/3; 501/6; 503/3; 503/8; 505/6; 505/13; 508/11; 508/12; 509/11; 510/1; 516/1; 516/2; 516/3; 516/4; 517/1; 517/2; 519/1; 519/2; 520/1; 520/2; 521/1; 521/2; 521/3; 521/4; 522/3; 522/4; 522/4; 522/5; 522/6; 522/6; 523/4; 523/5; 523/7; 525/7; 525/7; 525/8; 525/9; 525/11; 525/12; 525/14; 525/15; 527/1; 528/1; 528/3; 530/1; 531; 533/1; 534; 535/1; 535/2; 536/3; 536/5; 536/7; 536/9; 538/4; 538/5; 539/3; 541/7; 541/9; 541/11; 541/12; 541/13; 542/3; 543; 544; 546/3; 546/4; 546/6; 547/3; 547/4; 547/6; 548; 549; 550; 551/5; 551/6; 551/8; 553; 554; 556; 557; 558; 560/1; 562/1; 562/2; 562/3; 569/1; 660/18; 660/19; 1326/518; 1343/169; 1344/169; 1347/371; 1391/66; 1538/174; 1542/202; 1543/202; 1544/371; 1545/371; 1563/515; 1564/515; 1565/515; 1566/515; 1590/180; 1591/180; 1679/484; 1691/340; 1714/160; 1748/89; 1749/89; 1750/90; 1752/218; 1779/209; 1780/209; 1827/196; 1828/196; 1881/495; 1894/327; 1895/368; 1896/368; 1897/373; 1898/373; 1954/327; 1955/327; 1972/233; 1973/233; 2006/206; 2007/206; 2008/206; 2009/206; 2010/206; 2012/498; 2013/498; 2014/498; 2015/498; 2016/498; 2017/498; 2030/525; 2079/188; 2085/511; 2086/512; 2087/512; 2101/512; 2105/532; 2106/532; 2165/340; 2166/341; 2167/342; 2168/343; 2169/344; 2171/347; 2172/348; 2173/349; 2177/376; 2178/377; 2227/243; 2246/187; 2255/353; 2256/354; 2257/353; 2268/243; 2284/371; 2285/371; 2351/196; 2352/196; 2356/210; 2359/215; 2360/212; 2361/345; 2365/363; 2366/366; 2367/206; 2368/207; 2369/355; 2372/512; 2373/514; 2374/514; 2379/266; 2380/269; 2438/216; 2594/245; 2595/245; 2596/174; 2597/174; 2601/337; 2835/523; 2836/523; 2863/546; 3029/212; 3032/212; 3033/215; 3034/216

Flur 21

Flurstücke: 245/12; 245/13; 248/9; 248/10; 249/1; 251/1; 253; 260; 261/2; 263/10; 263/11; 263/12; 263/13; 264/5; 264/6; 265/8; 265/9; 265/11; 265/12; 266/5; 266/6; 267/5; 267/6; 268/6; 268/7; 270/9; 270/10; 270/13; 270/14; 270/15; 270/16; 271/5; 271/7; 285/2; 288; 289; 290; 291; 292; 293; 294; 299/1; 301/1; 302; 304/1; 311/2; 311/4; 311/5; 317/7; 319/6; 321/5; 321/6; 321/10; 322/5; 322/10; 322/15; 326/1; 326/4; 327/1; 327/4; 328/1; 328/4; 328/5; 329/5; 330/6;

330/11; 331/1; 331/4; 333/2; 333/9; 335/2; 335/10; 336/1; 336/4; 336/5; 337/1; 337/4; 337/6; 337/9; 338/2; 338/5; 338/6; 338/7; 338/8; 338/11; 338/13; 338/16; 338/19; 338/21; 338/22; 341/2; 341/5; 341/6; 342/1; 342/4; 342/5; 343/1; 343/4; 343/5; 343/6; 343/9; 343/10; 344/1; 344/4; 344/5; 345/2; 345/5; 345/6; 346/5; 346/6; 346/7; 346/8; 349/4; 349/5; 350/5; 351/2; 351/3; 351/10; 351/15; 351/20; 351/29; 351/34; 351/49; 351/49; 351/50; 352/5; 352/8; 353/5; 354/5; 355/6; 355/7; 356; 357/6; 358/6; 358/12; 360; 361; 362; 364/3; 365/6; 365/12; 366/5; 369/2; 370/2; 371/4; 372/3; 373/3; 379/9; 399/7; 450/2; 450/6; 453/3; 453/7; 455/6; 456/4; 457/4; 458/6; 461/6; 462/14; 464/16; 464/17; 464/18; 464/64; 548/4; 549/2; 549/4; 549/5; 549/5; 550/5; 550/6; 550/8; 551/5; 551/6; 551/7; 556/3; 557/4; 558/4; 559/4; 560/4; 561/4; 563/4; 567/4; 568/4; 569/4; 570/4; 570/6; 571/5; 578/4; 579/4; 579/6; 580/8; 580/15; 580/16; 584/15; 664/17; 1522/254; 1523/254; 1732/359; 1733/359; 1859/255; 2067/354; 2239/261; 2367/351; 2427/286; 2464/257; 2465/259; 2508/366; 2603/295; 2604/295; 2604/295

Gemarkung Mülheim

Flur 5

Flurstücke: 87/11; 274/52; 310/6; 623/19; 706/7; 738/1; 743/4; 743/6; 746/4; 746/7; 747/5; 750/4; 750/5; 751/5; 751/6; 753/5; 753/6; 753/7; 759/2; 761/1; 762/1; 764/18; 764/23; 764/29; 764/38; 764/51; 861/3; 862; 864/1; 865; 866; 867; 868; 869/1; 869/2; 870/4; 871/4; 875; 876; 880; 881/3; 881/9; 882/1; 882/3; 882/12; 882/17; 882/18; 882/24; 882/25; 883/7; 884/9; 884/14; 885/7; 886/7; 887/11; 887/16; 887/21; 888/7; 889/7; 890/7; 891/7; 892/7; 893/7; 894/7; 895/7; 897/6; 898/7; 899/7; 900/9; 900/14; 900/15; 901/7; 902/7; 904/7; 905/7; 906/7; 906/9; 906/10; 907/7; 908/8; 909/7; 910/9; 910/14; 911/7; 913/3; 913/4; 913/10; 914/7; 914/8; 914/9; 916/7; 917/8; 918/7; 919/8; 922/10; 922/15; 925/11; 925/17; 926/16; 927/7; 928/12; 928/17; 928/22; 929/1; 930; 932; 933; 936/1; 937; 943/15; 943/17; 945/2; 945/103; 945/105; 946/4; 947/2; 948/1; 949; 951/1; 956/1; 957; 958; 960/1; 960/5; 960/11; 961/1; 961/2; 961/13; 962/8; 963/8; 964/1; 964/10; 965/8; 966/8; 967/8; 967/9; 968/8; 969/8; 972/5; 974/7; 976/7; 977/9; 977/14; 978/7; 979/7; 980/7; 981/7; 982/7; 985/10; 990/5; 1022/4; 1022/10; 1023/4; 1023/11; 1025/4; 1025/11; 1026/4; 1026/11; 1028/1; 1030/17; 1030/25; 1030/31; 1030/32; 1031/30; 1031/33; 1031/34; 1031/35; 1031/36; 1032/23; 1032/27; 1032/34; 1032/35; 1033/13; 1065/748; 1080/931; 1081/931; 1291/763; 1348/745; 1915/749; 1916/749; 1940/960; 1941/960; 1956/952; 1957/953; 2008/760; 2089/934; 2090/935; 2251/874; 2252/874; 2512/873; 2526/864; 2567/2; 2574/3; 2576/4; 2584/1; 2584/5; 2585/6; 2587/8; 2589/7; 2593/2; 2629; 2690; 2695; 2698; 2701; 2705/1; 2707; 2709; 2710; 2711; 2712; 2713/1; 2713/2; 2721; 2723; 2728/2; 2730/2; 2733/3; 2739; 2740; 2741; 2742; 2746; 2747; 2750/2; 2751/1; 2752; 2753; 2754; 2755; 2756/1; 2756/5; 2757; 2758; 2759; 2760; 2761; 2762; 2763; 2764; 2765; 2766; 2767

Flur 6

Flurstücke: 370/6; 370/18; 414/1; 414/3; 415/2; 418/2; 418/3; 418/4; 419/2; 420/3; 421/1; 421/2; 421/3; 422/1; 422/2; 423/1; 423/2; 424; 425; 428; 429; 430; 431/1; 431/2; 432/1; 432/2; 433/1; 433/2; 434/1; 434/2; 435/1; 437/1; 438/1; 439; 440/1; 440/2; 441/2; 441/3; 441/4; 443; 444; 445/1; 445/2; 446/1; 447/1; 448; 449; 450; 451; 452; 453; 454; 455; 457/1; 462/1; 462/2; 463/1; 463/3; 463/4; 465/1; 467; 468; 469/1; 469/2; 470/1; 470/2; 471/2; 471/6; 472/4; 472/6; 472/7; 474/2; 475/2; 476/5; 476/7; 478/5; 478/9; 479/4; 480/4; 481/8; 482/6; 483/2; 485/2; 486; 490/1; 491; 492/2; 493/2; 494; 495/2; 496/3; 497/3; 498; 499/2; 500/2; 503/2; 506/2; 509/2; 509/4; 510/2; 511/2; 512/2; 513/2; 514/4; 515/4; 516/7; 517/3; 518/4; 519/8; 524/1; 527; 529/1; 529/2; 535/1; 538/2; 539/2; 540/2; 541/2; 541/4; 542/2; 545/2; 547/2; 548/2; 548/4; 606/2; 606/4; 607/2; 608/4; 608/6; 609/2; 609/4; 610/2; 611/2; 612/2; 612/4; 615/2; 615/4; 726/496; 817/525; 818/525; 819/526; 820/526; 967/446; 1206/528; 1207/528; 1212/441; 1214/465; 1289/460; 1331/532; 1332/532; 1337/421; 1770/532; 1776/529; 1777/529; 1781/447; 1818/487; 1819/487; 1820/488; 1821/489; 2029/415; 2030/469; 2031/470; 2032/471; 2152/469; 2192/469; 2193/470; 2194/471; 2195/472; 2196/474; 2197/475; 2249/535; 2250/535; 2251/535; 2254/536; 2255/537; 2423; 2424/2; 2425

Flur 7

Flurstücke: 2/1; 2/2; 15/1; 18/1; 21/1; 23; 24/1; 27; 28; 29; 30; 31; 32; 33; 34; 35; 36; 37; 42; 45/1; 54/1; 56; 57/1; 61/1; 61/2; 62/1; 62/2; 62/3; 64/1; 67; 68/1; 68/2; 69/1; 69/2; 73/1; 73/2; 78/1; 87/1; 94/1; 99/1; 103/1; 103/5; 103/6; 103/7; 109/4; 110/1; 112/1; 153/1; 158/2; 165/2; 165/3; 167; 168/1; 170; 171/1; 173/1; 180/2; 180/3; 181/1; 181/2; 182/1; 182/2; 182/3; 182/4; 182/5; 182/6; 183/1; 183/2; 184/1; 184/2; 185/2; 185/3; 186/1; 186/2; 187/1; 187/2; 188/1; 188/2; 189/1; 189/2; 190/1; 190/2; 191/4; 191/5; 191/6; 191/7; 191/8; 191/9; 191/10; 191/11; 191/12; 191/13; 191/14; 191/15; 192/2; 192/3; 192/4; 192/6; 192/7; 193/1; 193/2; 193/4; 193/5; 194/2; 194/3; 194/4; 194/5; 194/6; 194/7; 194/8; 195/1; 195/2; 195/3; 195/4; 195/5; 195/6; 195/7; 196/1; 196/2; 196/3; 197/1; 197/2; 197/3; 198/1; 198/2; 198/3; 198/4; 199/1; 199/3; 199/4; 199/5; 199/6; 201; 202; 203; 204/1; 210/1; 213; 214/1; 215; 216; 217; 218; 222; 225/1; 225/2; 226/1; 227; 229/1; 231; 232; 233; 234; 235; 236; 237; 238; 239/1; 241; 242/1; 243/1; 247/2; 249/1; 251; 253; 254; 255; 256; 257/1; 260; 272/1; 276/1; 282/1; 285/2; 285/3; 285/4; 285/5; 287/1; 287/2; 288/1; 288/2; 289; 290/1; 290/2; 291/5; 291/6; 291/10; 291/11; 291/12; 291/13; 291/14; 291/15; 293/5; 293/6; 293/7; 293/8; 293/9; 294/1; 294/2; 295/1; 295/2; 296/3; 296/4; 296/5; 296/7; 297/1; 298/2; 298/3; 300/2; 300/3; 303; 306/1; 308/1; 311/1; 315/1; 315/2; 317/1; 317/2; 318/3; 319/4; 319/6; 322/2; 323/5; 323/6; 323/7; 324/2; 324/3; 324/4; 324/5; 324/6; 325; 326/2; 326/3; 326/4; 327/3; 327/4; 327/5; 327/6; 327/7; 327/8; 329/2; 329/3; 329/4; 332/2; 336/9; 336/10; 346/3; 347/1; 347/2; 347/3; 351/1; 351/2; 352/3; 355/4; 355/5; 355/6; 355/6; 355/7; 355/8; 355/9; 355/10; 356/10; 453/252; 454/252; 466/55; 467/55; 483/316; 484/316; 485/316; 491/166; 522/219; 540/26; 561/221; 562/221; 576/214; 577/214; 587/310; 589/2; 595/7; 596/7; 599/22; 621/55; 622/55; 657/96; 658/96; 709/158; 795/83; 796/87; 799/174; 803/1; 804/1; 805/259; 806/261; 807/262; 808/263; 809/264; 810/264; 811/265; 812/267; 813/268; 814/269; 815/270; 816/271; 817/272; 818/272; 819/273; 820/274; 821/275; 824/278; 825/280; 834/305; 835/304; 836/302; 846/259; 853/267

Flur 8

Flurstücke: 1/1; 2/1; 2/2; 4; 5; 7; 8; 9; 10; 13/1; 18/3; 19/3; 93/14; 128; 129/1; 131; 132; 135; 136; 137/1; 137/2; 139/1; 139/2; 140/1; 140/2; 141/1; 141/2; 142/1; 142/2; 143/1; 143/2; 144/1; 144/2; 145/1; 147/1; 152; 153; 154; 155; 157/2; 157/3; 158/1; 158/2; 158/3; 160/1; 160/2; 161/1; 161/2; 162; 164/1; 165; 166/2; 166/3; 166/4; 166/5; 168; 169; 170; 171; 172/1; 177/2; 177/3; 179/2; 179/3; 183/1; 183/2; 184/1; 184/2; 185/1; 185/2; 185/3; 185/4; 185/5; 185/6; 187/1; 191/2; 191/3; 194; 197; 198/2; 198/3; 202/1; 208/4; 208/5; 208/6; 208/7; 208/8; 208/9; 208/10; 217/1; 217/2; 218/1; 218/2; 221/1; 221/2; 223/1; 228/2; 228/3; 230/1; 231; 236; 237; 238; 239/1; 239/2; 240; 246/1; 254/1; 255/2; 256/2; 256/3; 263/1; 265/1; 265/2; 271/1; 271/2; 273/3; 273/4; 274/1; 274/2; 275/1; 279/1; 279/2; 279/3; 279/4; 279/5; 279/6; 279/7; 279/8; 288; 289; 290; 292/1; 295/1; 296/1; 299; 300; 301; 302; 303; 303; 304; 305; 310/1; 317/1; 317/2; 317/3; 317/4; 319; 321/2; 321/3; 322/1; 322/2; 322/3; 322/4; 323/3; 323/4; 323/5; 323/6; 325/1; 325/2; 326/3; 326/4; 326/5; 326/6; 327/1; 327/2; 328/1; 328/2; 329/1; 329/2; 331/2; 331/3; 331/4; 332/1; 332/2; 332/3; 332/4; 332/5; 332/6; 332/7; 332/8; 332/9; 333/1; 333/2; 334/5; 334/6; 335/1; 335/2; 336/1; 336/2; 337/1; 337/2; 339/1; 339/2; 341/1; 341/2; 341/3; 341/4; 342/1; 342/2; 343/1; 343/2; 344/1; 344/2; 344/3; 344/4; 345/1; 345/2; 345/3; 345/4; 346/2; 346/3; 347/1; 347/2; 349/2; 349/3; 350/1; 350/2; 351/1; 351/2; 352/1; 352/2; 353/1; 353/2; 354/1; 354/2; 356/10; 356/12; 356/14; 356/16; 356/18; 356/20; 356/22; 356/23; 356/24; 356/25; 357/1; 357/2; 358/1; 358/2; 359/1; 359/2; 359/3; 359/4; 360; 362/8; 362/12; 362/14; 362/16; 363/2; 364/3; 375/5; 413/39; 425/127; 468/126; 469/126; 479/6; 480/6; 542/287; 565/361; 566/361; 577/12; 595/362; 596/362; 605/11; 606/11; 610/225; 624/241; 625/247; 655/203; 675/134; 684/174; 685/175; 695/248; 696/259; 697/262; 715/285; 716/285; 717/286; 734/338; 759/339; 761/340; 778/1; 779/1; 791/335; 793/335; 797/233; 798/232; 798/232; 806/283; 843/298; 847/309; 848/308; 849/307; 850/307; 864/279; 868/274; 872/272; 873/272; 875/271; 877/317; 878/317; 879/317; 880/317; 881/313; 882/313; 902/334; 903/263; 904/264; 920/362; 1119/340; 1120/340; 1138/1; 1138/2; 1139; 1140; 1141/1; 1141/2; 1142/1; 1142/2; 1143/1; 1143/2; 1144/1; 1144/2; 1145/1; 1145/2; 1146; 1147; 1148/1; 1148/2; 1149/1; 1149/2; 1150/1; 1150/2; 1151/1; 1151/2; 1152/1; 1152/2; 1153/1; 1153/2; 1154; 1155; 1156; 1157; 1158; 1159; 1160; 1161; 1162; 1163/1; 1163/2; 1164; 1165; 1166; 1167; 1168; 1169; 1170; 1171; 1172; 1173; 1174; 1175; 1176; 1177; 1178; 1179; 1180; 1181; 1182; 1183; 1184; 1185; 1186; 1187;

1188; 1189; 1191/3; 1193; 1194; 1195; 1201; 1202; 1203; 1204; 1205; 1206; 1207/2; 1208; 1209; 1210; 1211; 1212/3; 1212/4; 1212/5; 1218/2; 1218/3; 1218/4; 1218/5; 1218/13; 1219/13; 1222/1; 1222/2; 1222/3

Flur 9

Flurstücke: 564/3; 576/2; 581/3; 583/2; 588; 589/4; 590/7; 591/6; 592/2; 592/5; 592/6; 592/7; 592/8; 605/7; 1002; 1003; 1004; 1005; 1022; 1034; 2751/584; 2752/586

Flur 21

Flurstücke: 464/43; 464/48; 464/54; 464/57; 464/62; 464/65; 464/66; 465/4; 474/15; 479/4; 479/8; 480/5; 480/9; 480/12; 482/4; 482/8; 483/4; 484/4; 487/17; 487/25; 487/26; 487/27; 489/4; 490/2; 491/3; 495/16; 496/14; 496/15; 497/8; 497/9; 497/10; 499/5; 500/5; 501/5; 502/4; 503/5; 503/6; 546/9; 3500/465

Flur 24

Flurstücke: 1/4; 1/5; 1/6; 1/7; 1/8; 1/9; 1/10

Flur 25

Flurstücke: 16/38; 258; 266; 267; 268; 272/14; 272/16; 320/1; 320/17; 320/25; 323/1; 328/3; 329/3; 330/5; 331/2; 332/3; 333/1; 337/1; 338/5; 339/1; 339/2; 341/3; 345/3; 345/4; 346/3; 347/5; 347/6; 348/1; 349/4; 350/4; 351/4; 352/4; 357/9; 358/5; 358/7; 358/16; 358/17; 358/18; 361; 363/3; 364/3; 365/3; 365/12; 365/13; 365/14; 369/3; 370/3; 372/2; 373/2; 374/2; 375/2; 376/2; 377; 378/2; 379/2; 380/2; 381/2; 382/2; 383/2; 384/3; 387/8; 388/1; 388/2; 389/2; 389/3; 390/2; 391/1; 391/2; 391/3; 391/4; 392; 394; 395; 396; 397/2; 398/2; 399; 400/2; 403/5; 404/4; 407; 408; 409; 410/2; 411/2; 412; 413/2; 414/4; 415/3; 416; 417; 418; 419; 421/3; 421/5; 422/2; 422/4; 423/2; 424/2; 425/2; 425/4; 425/5; 426/2; 426/4; 427/1; 427/3; 429; 430/2; 432/1; 432/3; 433/2; 433/4; 434/4; 434/12; 435/8; 435/9; 436/13; 437/3; 438/3; 439/3; 440; 441; 442/3; 443/3; 444/3; 445/3; 459; 460; 461; 462; 463/3; 464/1; 464/2; 464/6; 465/4; 466/2; 467; 470; 471/7; 471/8; 471/9; 471/10; 472/7; 473/7; 474; 476/7; 476/8; 476/11; 476/18; 476/19; 476/21; 486/15; 486/16; 497/17; 522/5; 522/11; 522/12; 522/13; 522/15; 522/16; 545/42

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 17.12.2021 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit Terminvereinbarung online oder telefonisch**

- | | |
|--------------------------|------------------|
| - montags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - dienstags | 7:15 – 16:30 Uhr |
| - mittwochs | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - donnerstags | 7:15 – 18:00 Uhr |
| - freitags | 7:15 – 12:00 Uhr |
| - oder nach Vereinbarung | |

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden.

Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor.

Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können.

Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahlmöglichkeiten:

02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Hans-Peter Fasel, 56575 Weißenthurm, feiert am 14.01.2022 seinen 80. Geburtstag.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates Bassenheim

Am Freitag, 17.12.2021, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Koblenz

Der Ortsgemeinderat hat mit 12 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung beschlossen, sich dem Beschlussvorschlag zu I. des Verbandsgemeinderates Weißenthurm anzuschließen.

Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche "Im Pfräder" und "Daubhaus/Rauental" in der Ortsgemeinde Kettig (Änderungsverfahren Nr. 25b)

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 25b der Verbandsgemeinde Weißenthurm für die Bereiche „Im Pfräder“ und „Daubhaus/Rauental“ seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) erteilt.

Sanierung der elektrischen Anlage und Kostensteigerung gegenüber Fördermaßnahmen in der Grundschule

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Sanierungsmaßnahmen inklusive Einbau einer Sicherheitsbeleuchtungs- sowie Brandmeldeanlage durchzuführen. Die Fachingenieure wurden mit der weiteren Planung beauftragt und der Ortsgemeinderat hat der erheblichen überplanmäßigen Aufwendung gemäß § 100 Abs. 1 S. 2 GemO zugestimmt.

Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf 2023-2025

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Ortsgemeinde Bassenheim nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde Bassenheim zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Ortsgemeinde Bassenheim bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde Bassenheim teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Bassenheim vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde Bassenheim verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Der Ortsgemeinderat Bassenheim macht von der Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Bioerdgasloses auszuschreiben, keinen Gebrauch.

Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2023-2025

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Ortsgemeinde Bassenheim nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Bassenheim zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Ortsgemeinde Bassenheim bevollmächtigte den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde Bassenheim teilnimmt namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Bassenheim vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde Bassenheim verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:
100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote;
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen: für alle Abnahmestellen der Ortsgemeinde Bassenheim

Sanierung des Wirtschaftsweges in der Verlängerung der Gensstraße in Bassenheim

Der Ortsgemeinderat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen, seine Zustimmung zur Planung erteilt und einstimmig beschlossen, die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte (Ausschreibung, Vergabe etc.) für die Umsetzung in 2022 einzuleiten.

Überblick über die Ergebnisse der Mastprüfungen und Zustandserfassung der Straßen in der Ortsgemeinde Bassenheim

Der Ortsgemeinderat hat den Sachvortrag zur Kenntnis genommen.

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in der Gemeinde Bassenheim

In der Gemarkung Bassenheim, Flur 13, Flurstücke 13/2, 29, 31/1, 31/5, 31/6, 32/1, 32/2, 32/4, 32/5, 32/6, 34/1, 34/2, 35/1, 35/2, 35/9, 35/10, 36/1, 36/2, 36/3, 36/4, 36/5, 36/6, 36/12, 36/13, 36/14, 36/15, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 37/10, 37/11, 37/12, 37/13, 37/14, 37/15, 37/17, 37/18, 37/19, 37/20, 37/21, 37/22, 37/23, 37/24, 37/25, 37/26, 37/27, 37/29, 37/30, 37/31, 37/32, 37/33, 37/34, 37/35, 37/36, 37/37, 37/38, 37/39, 37/40, 37/41, 37/42, 37/43, 37/44, 37/45, 37/46, 37/47, 37/48, 37/49, 37/50, 37/51, 37/52, 37/53, 156/1, 157, 161, 165, 169, 173 und 411 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Teilungsvermessung bestimmt und abgemerkt. Auf die Durchführung eines Grenztermins und die Anhörung der Personen und Stellen nach Anlage 1 der Grenzniederschrift vom 11.01.2022 wurde nach § 17 Abs. 1 Satz 4 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S.448) verzichtet. Gegen die beabsichtigten Entscheidungen über die Bestimmung der Flurstücksgrenzen, die Wiederherstellung von Grenzpunkten und die

Abmarkung der Grenzpunkte werden voraussichtlich keine grundlegenden Einwendungen erhoben, weil:

- Die neuen Flurstücksgrenzen werden den Vorgaben des Antragstellers entsprechend festgelegt.
- Die bestehenden Grenzpunkte wurden in alter Lage wiederhergestellt.
- Der Nachweis des Liegenschaftskatasters bzgl. der von der Vermessung betroffenen, bereits bestehenden Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte ist eindeutig und zuverlässig.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des LGVerm werden den Eigentümerinnen und Eigentümern der Flurstücke die Verwaltungsentscheidungen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügbare Teil der angefertigten Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen und einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nr. 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Der in der Skizze mit (A) gekennzeichnete Grenzpunkt konnte auf Grund einer Mauer nicht zentrisch abgemarkt werden. Er wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 1,00 m indirekt abgemarkt.

Der in der Skizze mit (B) gekennzeichnete Grenzpunkt konnte auf Grund einer Hecke nicht zentrisch abgemarkt werden. Er wurde, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 1,00 m indirekt abgemarkt.

Die in der Skizze mit (C) gekennzeichneten Grenzpunkte konnten auf Grund von Straßenlaternen nicht zentrisch abgemarkt werden. Sie wurden, wie in der Skizze dargestellt, mit einem Abstand von 1,00 m indirekt abgemarkt.

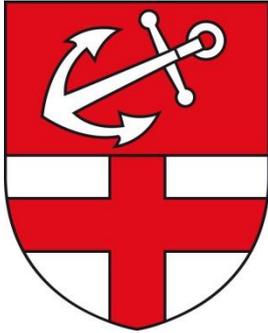
Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 14.01.2022 bis 28.02.2022 bei Dipl.-Ing. Daniel Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Elgendorfer Straße 4, 56410 Montabaur, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 08:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 bis 14:30 Uhr) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die genannte Verwaltungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der öffentlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Daniel Neuroth, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Elgendorfer Straße 4, 56410 Montabaur schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Dipl.-Ing. Daniel Neuroth
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Elgendorfer Straße 4
56410 Montabaur**



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Kaltenengers für das Jahr 2022

vom
16. Dezember 2021

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.263.190 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.287.480 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	-24.290 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	74.770 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	127.000 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	178.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-51.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-23.770 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Euro
verzinsten Kredite auf	51.000 Euro
verzinsten Kredite aus Vorjahren (gem. § 103 Abs. 3 GemO i. V. m. VV Nr. 12 zu § 93 GemO) auf	0 Euro
zusammen auf	51.000 Euro

² Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf 510.000 Euro.
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 506.000 Euro.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A auf	300 v. H.
Grundsteuer B auf	390 v. H.
Gewerbesteuer auf	365 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

für den ersten Hund	75,00 Euro
für den zweiten Hund	100,00 Euro
für jeden weiteren Hund	150,00 Euro
für den ersten gefährlichen Hund	750,00 Euro
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,00 Euro

§ 5 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	2.604.888,23 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	2.452.848,23 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	2.428.558,23 Euro

§ 6 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 3.500 € sind in der Investitionsübersicht einzeln darzustellen.

§ 7 Altersteilzeit

Die Bewilligung von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte wird in 0 Fällen zugelassen.
Die Bewilligung von Altersteilzeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird in 0 Fällen zugelassen.

§ 8 Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42a des Bundesbesoldungsgesetzes an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

1. für Leistungsstufen	0 Euro
2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen	0 Euro

§ 9 Weitere Bestimmungen

- Haushaltsansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO).
- Die Haushaltsansätze und Verpflichtungsermächtigungen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit werden gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Kaltenengers, den 16.12.2021

gez. Jürgen Karbach,
Ortsbürgermeister

Aufsichtsbehördliche Genehmigung:

Gegen die Festsetzungen in der Haushaltssatzung, die Veranschlagungen im Haushaltsplan und im Stellenplan der Ortsgemeinde Kaltenengers für das Haushaltsjahr 2022 werden lt. Schreiben der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 03.01.2022 aufsichtsbehördlich keine Bedenken erhoben.

Öffentliche Bekanntmachung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 17.01. bis 25.01.2022 im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, Zimmer 131 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Kaltenengers während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Kaltenengers, den 14.01.2022

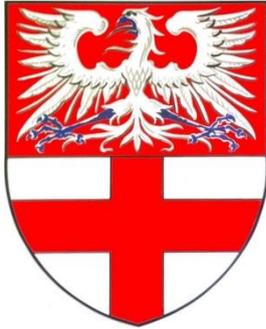
gez. Jürgen Karbach,
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf folgendes hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
o d e r
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung bzw. der Ortsgemeinde Kaltenengers unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Peter Moskopp | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:

kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates von Kettig

Am Montag, 13.12.2021, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Kettig als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Ergänzungswahlen für den Friedhofsausschuss

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig Ergänzungswahlen für den Friedhofsausschuss durchgeführt.

Einrichtung einer Dorf-App

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen die Dorf-App einzurichten sowie die Kosten in Höhe von 1.100 € in den Haushalt 2022 einzustellen.

Aktuelles Nahverkehrskonzept des Landkreises Mayen-Koblenz - Neue Buslinie und verbessertes Angebot in der Ortsgemeinde Kettig

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Friedhofsentwicklungsplanung - Wandel in der Bestattungskultur

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, dass ab sofort im oberen Friedhofsteil (Felder H bis J) die Neuvergabe von ein- und zweistelligen Wahlgrabstätten nicht mehr zulässig ist. Beilegungen in den vorhandenen Wahlgrabstätten bleiben zulässig. In den Reihen 10 bis 15 des Grabfeldes E sollen zur Schließung der Lücken künftig auch klassische Urnenwahlgrabstätten zugelassen werden. Der Ortsgemeinderat hat ferner beschlossen, dass zur eventuellen Umgestaltung des Grabfeldes C ab sofort die weitere Vergabe von Reihen- und Urnenreihengrabstätten nicht mehr zulässig ist. Im oberen Bereich bleibt die weitere Vergabe von Urnenpflegegrabstätten in den Planreihen 11 bis 13 zulässig. Mit der detaillierten Planung zur Neu- bzw. Umgestaltung wird die Tiefbauabteilung beauftragt.

Raumkonzeption im Grundschulbereich für ein Ganztagsangebot sowie Raumbedarf in der Kinder- und Jugendarbeit

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen eine Verknüpfung der unterschiedlichen Angebotsstrukturen in den örtlichen Bildungs- und Angebotsbereichen für Kinder und Jugendliche herzustellen. Die Verwaltung wurde diesbezüglich gebeten, unter Einbindung der Kita- und Schulgremien einen Entscheidungsvorschlag zur zukünftigen Ausgestaltung von Ganztagsbetreuungsangeboten in der Ortsgemeinde zu erarbeiten. Der Neubau von Kinder- und Jugendräumen an der Anne Frank Sporthalle sollte in Hinblick auf diese Grundsatzentscheidung zunächst zurückgestellt werden.

Forstwirtschaftsplan 2022

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2022 zuzustimmen und die jeweiligen Mittel im Haushalt 2022 einzuplanen.

Kita Arche Noah, Nachtrag zur Vergabe von Aufträgen zu Kücheneinrichtungen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Verbandsgemeindeverwaltung zu beauftragen, den Auftrag zur Ausführung der notwendigen Arbeiten an der Elektroinstallation sowie den Auftrag zur Verlängerung der Küchenhaube um 1400 mm nach Abschluss des Vergabeverfahrens und Prüfung der Angebote an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen.

Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf 2023-2025

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

6. Die Ortsgemeinde Kettig nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
7. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Ortsgemeinde Kettig zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
8. Die Ortsgemeinde Kettig bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Ortsgemeinde Kettig teilnimmt, namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Kettig vorzunehmen.
9. Die Ortsgemeinde Kettig verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
10. Die Ortsgemeinde Kettig macht von der Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Bioerdgasloses auszuschreiben, keinen Gebrauch.

Teilnahme an der Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf 2023-2025

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Ortsgemeinde Kettig nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Ortsgemeinde Kettig zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Ortsgemeinde Kettig bevollmächtigte den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Ortsgemeinde Kettig teilnimmt namens und im Auftrag der Ortsgemeinde Kettig vorzunehmen.
4. Die Ortsgemeinde Kettig verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben: 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33% Neuanlagenquote; Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen: für alle Abnahmestellen der Ortsgemeinde Kettig

Einrichtung einer Durchgangsschranke für die Fußgängergasse gemäß Antrag der CDU-Fraktion

Der Rat hat einstimmig beschlossen, entsprechende Durchgangsschranken an dem Gässchen der Hauptstraße anzubringen. Die Schranken (auch bestehende) sollen farblich gekennzeichnet werden. Die Verwaltung wurde beauftragt, entsprechende Angebote für Schranke und Markierungen einzuholen und den Auftrag zu vergeben.

Erneuerung einer Friedhofstreppe

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführung sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen. Der Ortsgemeinderat hat der Planung zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung weiterer erforderlicher Verfahrensschritte (Ausschreibung etc.) beauftragt.

Zusätzlich sollen in der Treppenanlage eine barrierefreie Rampe sowie Handläufer mit eingeplant werden.

Sanierung der Friedhofsmauer

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführung sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen. Ergänzend sollte dem Rat auch eine Kostenermittlung für die Sanierung der Einfriedungsmauern entlang des Parkplatzes sowie der Zuwegung zum Kolumbarium (rechts) vorgelegt werden. Entlang der Weißenthurmer Straße soll auf einem Konstrukt von L-Steinen ein Zaun errichtet werden. Auch hierfür ist eine Kostenermittlung durchzuführen.

Entsprechend der obigen Kostenschätzung für die neue Mauer entlang der Weißenthurmer Straße sind 50.000 € im Haushalt 2022 einzustellen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat Beschlüsse zu Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten gefasst.



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail:

info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

Aus der Arbeit des Bau- und Vergabeausschusses und Sport-, Sozial- und Kulturausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 25.11.2021, fand eine gemeinsame Sitzung des Bau- und Vergabeausschusses und des Sport-, Sozial- und Kulturausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Sportstättenkonzept der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Bau- und Vergabeausschuss sowie der Sport-, Sozial- und Kulturausschuss haben den Bericht zur Kenntnis genommen.

Ertüchtigung der Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung in der Philipp-Heift-Halle

Der Bau- und Vergabeausschuss hat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Ausführung der Ertüchtigung der Rauch- und Wärmeabzugseinrichtung einschließlich der Wartungskosten für die nächsten 4 Jahre zu einem Gesamtbetrag von 42.712,41 € (brutto) zu erteilen.

Entscheidung über eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, Beteiligung der Stadt gem. § 88 Abs. 7 Landesbauordnung (LBauO)

Der Bau- und Vergabeausschuss hat einstimmig beschlossen, keine Bedenken gegen die abweichende Bauausführung zu äußern.

Erstellen Fundamentplatte und Kalk-Stahlblechsilo

Der Bau- und Vergabeausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Sanierung des Wirtschaftsweges "Waldstraße" entlang des Sonnenhofs bis zum Anschluss an die K 88

Der Bau- und Vergabeausschuss hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen, erteilt seine Zustimmung zur Planung und hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte (Ausschreibung, Vergabe etc.) für die Umsetzung in 2022 einzuleiten. Die Verwaltung wurde gebeten, eine Kostenteilung zwischen Stadt und Verbandsgemeinde (Anteil Wasserleistung) umzusetzen. Die Detailplanung ist mit dem Stadtbürgermeister abzusprechen.

Neulackierung und Versiegelung Hallenboden

Der Bau- und Vergabeausschuss hat dem Stadtrat einstimmig empfohlen, den Linoleum Hallenbodenbelag der Philipp-Heift-Halle zu sanieren. Der Bodenbelag wird farblich beschichtet. Die Arbeiten am Bodenbelag sollen erst nach den technischen Arbeiten in der Halle (LED, RWA etc.) ausgeführt werden. Der Bau- und Vergabeausschuss hat dem Stadtrat empfohlen, die Verwaltung zu ermächtigen, das Vergabeverfahren durchzuführen.

Vergabe zur Lieferung und Montage einer Stromversorgungsanlage für den Burgplatz in Mülheim-Kärlich

Der Bau- und Vergabeausschuss hat den Sachverhalt und das Ergebnis zur Kenntnis

genommen und einstimmig beschlossen, den Auftrag für die Lieferung und Montage einer Stromversorgungsanlage für den Burgplatz zum Angebotspreis von brutto 17.045,36 € zu erteilen.

Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung der Jahreszuschüsse 2021 an bestimmte Vereine

Der Sport-, Sozial- und Kulturausschuss hat einstimmig beschlossen, den aufgeführten Chören und Musikvereinen, den Vereinen mit sozialem und gemeinschaftlichem Zweck sowie den Seniorenbegegnungsstätten die benannten Beträge von insgesamt 8.250 Euro für das Jahr 2021 zu gewähren.

Gewährung der Jahreszuschüsse 2021 an die örtlichen Sportvereine

Der Sport-, Sozial- und Kulturausschuss hat einstimmig beschlossen, den Sportvereinen die angeführten Beträge in Höhe von 11.600 Euro für das Jahr 2021 zu gewähren.

Gewährung von besonderen Zuschüssen an örtliche Vereine

- a) Der Sport-, Sozial- und Kulturausschuss hat einstimmig beschlossen, das Salonorchester grundsätzlich in die Liste der Musikvereine und Chöre aufzunehmen und einen Jahreszuschuss entsprechend der Förderrichtlinien zu gewähren.
- b) Der Sport-, Sozial- und Kulturausschuss hat einstimmig beschlossen, die kfd Mülheim, kfd Kärlich und kfd Urmitz/Bahnhof in die Liste der Vereine mit sozialem und gemeinschaftlichem Zweck (Jahreszuschüsse an bestimmte Vereine nach Ziffer 2.1 Abs. 2) aufzunehmen und einen jährlichen Zuschuss entsprechend den Förderrichtlinien zu gewähren.

Gewährung der Jahreszuschüsse 2021 zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den örtlichen Vereinen

Der Sport-, Sozial- und Kulturausschuss hat einstimmig beschlossen, den Vereinen und Kirchengemeinden die angeführten Beträge in Höhe von 4.280 Euro für das Jahr 2021 zu gewähren. Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, inwieweit die Förderung von Jugendlichen bereits vollzogen wurde (Doppelförderung).

Einteilung der Nutzungszeiten in den städtischen Sport- und Mehrzweckhallen

Der Sport-, Sozial- und Kulturausschuss hat einstimmig beschlossen, dass die beantragten Nutzungszeiten den Vereinen in 2022 eingeräumt werden.

Durchführung des „Bunten Nachmittags“ für die älteren Bürgerinnen und Bürger der Stadt

Der Sport-, Sozial- und Kulturausschuss hat einstimmig beschlossen, im Jahr 2021 keinen „Bunten Nachmittag“ auszurichten. Alternativ sollen die Seniorenbegegnungsstätten in den drei Stadtteilen sowie die Seniorengruppen der Kirchen jeweils einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 150 € erhalten.

Aus der Arbeit des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 09.12.2021, fand eine 9. Sitzung des Planungsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Neuaufstellung Flächennutzungsplan Stadt Koblenz

Der Planungsausschuss hat die Erläuterungen sowie die beabsichtigte Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche "Im Pfräder" und "Daubhaus/Raumental" in der Ortsgemeinde Kettig (Änderungsverfahren Nr. 25b)

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig die nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Stadtrat erteilt dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 25b der Verbandsgemeinde Weißenthurm für die Bereiche „Im Pfräder“ und „Daubhaus/Raumental“ seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO).“

Durchführung der 7. Änderung des Bebauungsplanes "Im Burggarten, I. Abschnitt" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss hat dem Stadtrat einstimmig nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Stadtrat beschließt, den Änderungsbeschluss vom 18.11.2021 zur 7. Änderung des Bebauungsplanes "Im Burggarten, I. Abschnitt" dahingehend zu erweitern, dass im Rahmen der Änderungsplanung zusätzlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur (unter anderem) Errichtung einer Fahrzeugabstellhalle und für weitere Nutzungen (wie z.B. Wohnnutzungen) auf der Fläche hinter der Kurfürstenhalle geschaffen werden. Sofern erste Planentwürfe zur Bebauungsplanänderung durch ein noch zu beauftragendes Planungsbüro erstellt werden, sollen diese den Gremien zur "Annahme der Planunterlagen" vorgelegt werden.“

Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 und 3 BauGB

Der Planungsausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen.

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB.

- a) Der Planungsausschuss hat mit 11 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu dem westlich gelegenen Gebäude zu erteilen.
- b) Der Planungsausschuss hat 11 Ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu dem mittleren und östlich gelegenen Gebäude zu erteilen.

Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB

Der Planungsausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 BauGB i.V.m. § 35 Abs. 2 BauGB

Der Planungsausschuss hat einstimmig beschlossen, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

1. Änderung des Bebauungsplanes "Biogasanlage Heinrichshof" (neu: "Landwirtschaft und Bioenergie Heinrichshof")

Der Planungsausschuss hat mit 12 Ja-Stimmen und einer Stimmenthaltung dem Stadtrat nachfolgende Beschlussfassung empfohlen: „Der Stadtrat nimmt die Planentwürfe zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Landwirtschaft und Bioenergie“ an. Die Verwaltung wird beauftragt, nach Erstellung der vollständigen Planunterlagen durch das Planungsbüro die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB einzuleiten.“

Aus der Arbeit des Stadtrates von Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 16.12.2021, fand eine 23. Sitzung des Stadtrates von Mülheim-Kärlich als Videokonferenz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Antrag der Ratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen: Organisation und Durchführung von Markttagen mit regionalem Bezug

Der Stadtrat Mülheim-Kärlich hat den Antrag mit den Ausführungen zur Kenntnis genommen und ihn einstimmig zur weiteren Diskussion in die Ausschüsse verwiesen.

Gewährung des jährlichen Zuschusses an die Projektgemeinschaft "Wir in Mülheim-Kärlich e.V."

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, der Projektgemeinschaft „Wir in Mülheim-Kärlich e.V.“ für das Jahr 2021 einen Jahreszuschuss in Höhe der Mitgliedsbeiträge zu gewähren.

1. Änderung des Bebauungsplanes "Biogasanlage Heinrichshof" (neu: "Landwirtschaft und Bioenergie Heinrichshof")

Der Stadtrat hat einstimmig die Planentwürfe zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Landwirtschaft und Bioenergie“ angenommen.

Die Verwaltung wurde beauftragt, nach Erstellung der vollständigen Planunterlagen durch das Planungsbüro die frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB einzuleiten.

Änderung des Flächennutzungsplanes für die Bereiche "Im Pfräder" und "Daubhaus/Rauental" in der Ortsgemeinde Kettig (Änderungsverfahren Nr. 25b)

Der Stadtrat hat einstimmig dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren Nr. 25b der Verbandsgemeinde Weißenthurm für die Bereiche „Im Pfräder“ und „Daubhaus/Rauental“ seine Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) erteilt.

Durchführung der 7. Änderung des Bebauungsplanes "Im Burggarten, I. Abschnitt" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat hat mit 20 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen beschlossen, den Änderungsbeschluss vom 18.11.2021 zur 7. Änderung des Bebauungsplanes „Im Burggarten, I. Abschnitt“ dahingehend zu erweitern, dass im Rahmen der Änderungsplanung zusätzlich die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur (unter anderem) Errichtung einer Multifunktionshalle und für weitere Nutzungen (wie z.B. Wohnnutzungen) auf der Fläche hinter der Kurfürstenhalle geschaffen werden. Sofern erste Planentwürfe zur Bebauungsplanänderung durch ein noch zu beauftragendes Planungsbüro erstellt werden, sollen diese den Gremien zur „Annahme der Planunterlagen“ vorgelegt werden.“

Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2022

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, dem Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2022 zuzustimmen und die jeweiligen Mittel im Haushalt 2022 einzuplanen.

Neulackierung und Versiegelung Hallenboden

Der Stadtrat hat sich einstimmig der Empfehlung des Bau- und Vergabeausschusses angeschlossen, den Linoleum Hallenbodenbelag der Philipp-Heift-Halle zu sanieren. Der Bodenbelag wird farblich beschichtet. Der Stadtrat hat die Verwaltung ermächtigt, das Vergabeverfahren durchzuführen. Die Arbeiten an der LED Beleuchtung sind der Beschichtung des Bodens vorzuziehen.

Teilnahme an der Bündelausschreibung zum kommunalen Erdgasbedarf 2023-2025

Der Stadtrat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Stadt Mülheim-Kärlich nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Stadt Mülheim-Kärlich zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

3. Die Stadt Mülheim-Kärlich bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Stadt Mülheim-Kärlich teilnimmt, namens und im Auftrag der Stadt Mülheim-Kärlich vorzunehmen.
4. Die Stadt Mülheim-Kärlich verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit. Die geänderte Mengenabnahme des Freizeitbades Tauris in den Jahren 2022/ 2023 und ff. ist in der Meldung der Abnahmemengen zu berücksichtigen.
5. Die Stadt Mülheim-Kärlich macht von der Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen eines gesonderten Bioerdgasloses auszuschreiben, Gebrauch und zwar für alle Abnahmestellen der Stadt Mülheim-Kärlich.

Teilnahme an der Bündelausschreibung zum kommunalen Strombedarf 2023-205

Der Stadtrat hat einstimmig folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die Stadt Mülheim-Kärlich nimmt das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz vom 22.11.2021 und damit verbunden die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Stadt Mülheim-Kärlich zum 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Stadt Mülheim-Kärlich bevollmächtigte den Aufsichtsrat der Gt-service die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Stadt Mülheim-Kärlich teilnimmt namens und im Auftrag der Stadt Mülheim-Kärlich vorzunehmen.
4. Die Stadt Mülheim-Kärlich verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit. Die geänderte Mengenabnahme des Freizeitbades Tauris in den Jahren 2022/ 2023 und ff. ist in der Meldung der Abnahmemengen zu berücksichtigen.
5. a) Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibung Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:
100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33% Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.
b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll für alle Abnahmestellen der Stadt Mülheim-Kärlich erfolgen.

Annahme von Spenden

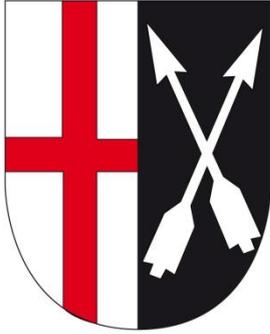
Der Stadtrat hat einstimmig der Annahme der Spenden zugestimmt.

Mitteilung über das Ergebnis der Zustandserfassung der Straßen und der Lichtmastprüfung in der Stadt Mülheim-Kärlich

Der Stadtrat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Sanierung des Wirtschaftsweges "Waldstraße" entlang des Sonnenhofs bis zum Anschluss an die K 88

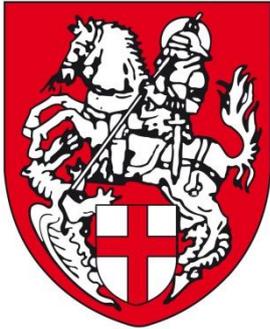
Der Stadtrat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen, seine Zustimmung zur Planung erteilt und einstimmig beschlossen die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte (Ausschreibung, Vergabe etc.) für die Umsetzung in 2022 einzuleiten. Die Stadtspitze soll sich mit den Werken der Verbandsgemeinde über eine Kostenteilung (Anteil Wasserleitung) beraten.



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de |
Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 - 19 Uhr, Sprechstunde 1. Beigeordneter Hajo Reif Donnerstag 18 - 19 Uhr oder nach Vereinbarung

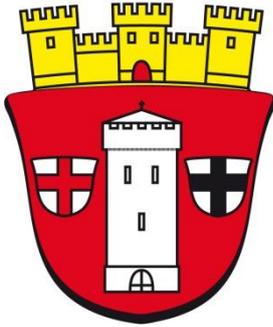
Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen



Stadt Weisenthurm

Stadtbürgermeister Gerd Heim | Hauptstraße 185, 56575
Weisenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weisenthurm.de | www.weisenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Keine Bekanntmachungen